



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 30. August 2023

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

### 1. sonstige amtliche Mitteilungen

- 1.1. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Dabergotz für den Bebauungsplan Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“
- 1.2. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- 1.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vichel

### 2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 11.07.2023
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 03.07.2023

### 3. sonstige Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung 2023/2024

### 4. Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. informiert zu vorsorgende Verfügungen

- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung -

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden.

## 1. sonstige amtliche Mitteilungen

### 1.1. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Dabergotz für den Bebauungsplan Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ in der Gemeinde Dabergotz aufzustellen.

In der am 14.11.1997 als Satzung beschlossenen Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ war nördlich der Lindenallee eine ca. 6.200 qm große Fläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt worden. Es besteht nun der Bedarf, dass die „Parkplatzfläche“ auch als gewerbliche Baufläche mit genutzt werden kann. Da eine im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche nicht als Baugebiet verkauft werden darf, ist es erforderlich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 den öffentlichen Parkplatz entsprechend der GI-Festsetzung westlich, nördlich und östlich angrenzend in ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO zu ändern.

Planungsziel ist somit die Festsetzung eines Industriegebietes, damit die derzeitige öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ inmitten der im Bebauungsplan Dabergotz Nr. 1 als Industriegebiet festgesetzten Baufelder 41 - 43 als gewerbliche Baufläche vermarktet werden kann. Das Plangebiet ist ca. 0,73 ha groß und umfasst in der Gemarkung Dabergotz in der Flur 2 die Flurstücke 174, 194, 195,

197, 204 – 216 ganz oder teilweise.

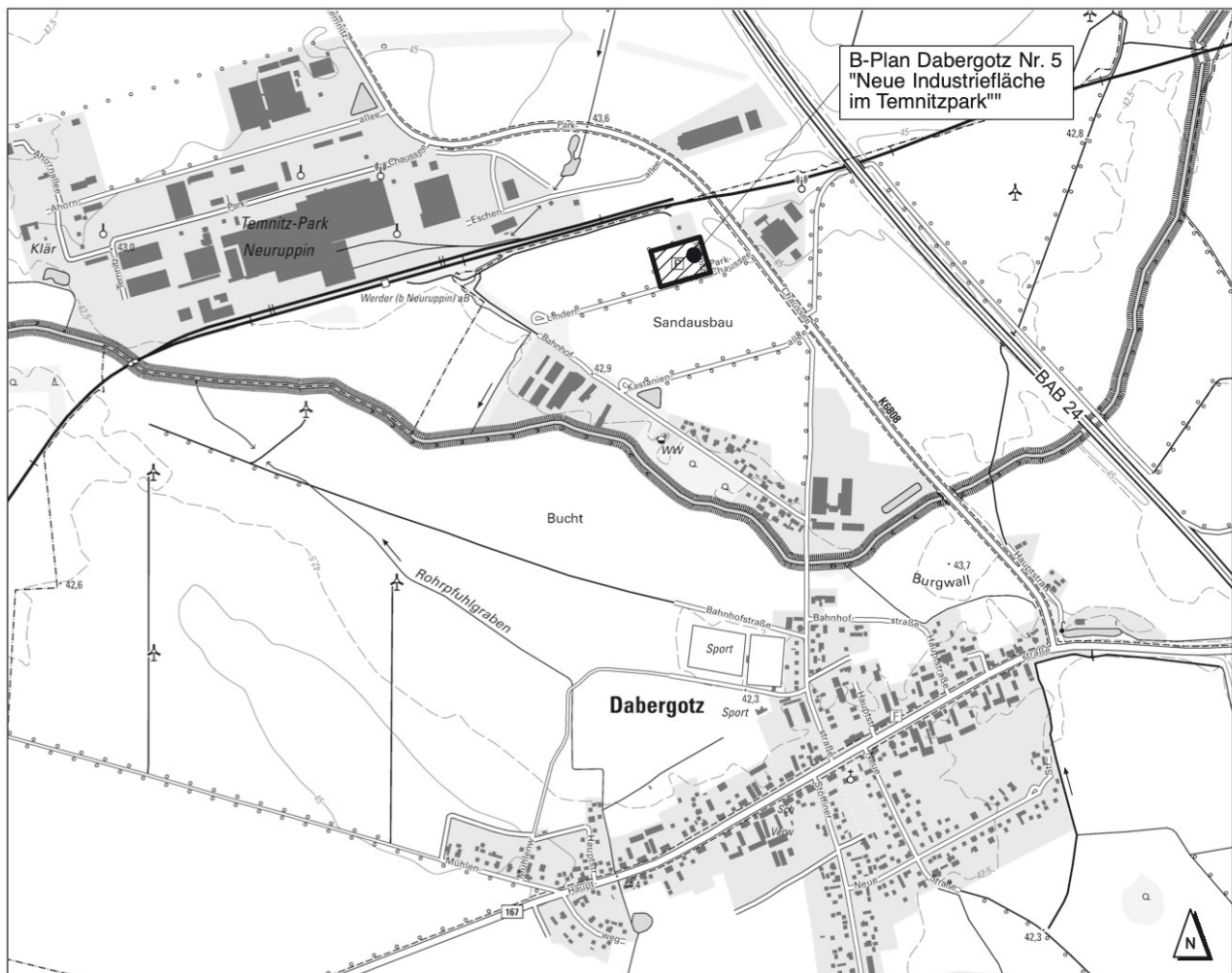
Mit der späteren Rechtskraft dieses Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 wird auf dieser Teilfläche die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ aufgehoben. Die Verfahrensführung erfolgt über ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren mit der Erstellung eines Umweltberichtes. Eine Mehrversiegelung gegenüber den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes wäre ökologisch auszugleichen. Da im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz die gesamte Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, entwickelt sich die geplante Satzung aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und muss daher nicht genehmigt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 20.06.2023 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ in der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 27. Juni 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches folgend.



**1.2. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“

Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.04.2023 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nummer 2/2023 wurde der nach

§ 13b BauGB in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ rechtsverbindlich. Die Festsetzung dieses Bebauungsplanes weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben ab. Deshalb wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ angepasst.

Die Änderungsfläche ist insgesamt 0,34 ha groß. Der Flächennutzungsplan wird nun in der Form berichtigt, indem in der angepassten Flächendarstellung nun eine 0,34 ha große Wohnbaufläche dargestellt wird, während in der alten Fassung dort eine 0,34 ha private Grünfläche dargestellt war. Der südliche Teil des B-Plan Geltungsbereichs ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt und muss in seiner Flächendarstellung nicht angepasst werden.

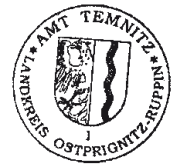
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ der Gemeinde Walsleben befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage von Walsleben, nördlich der Kreisstraße K6807, westlich des Maulbeerweges.

Die Fläche des Plangebietes stellte sich zum Zeitpunkt der Planung im nördlichen Teil als eine weitestgehend gehölzfreie Wiesenfläche mit vereinzelt Baumbestand dar. Der südliche Teil des Plangebietes war bereits mit Haupt- und Nebengebäuden bebaut.

Die Anpassung der Planzeichnung ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Walsleben, 11. Juli 2023

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Karte mit Planzeichnung folgend.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben, wirksam seit dem 27.08.2016 (inkl. 2. Änderung)

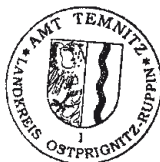


Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben im Bereich des B-Plan Walsleben Nr. 6 "Wohngebiet Maulbeerweg-West"



Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben gemäß Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 "Wohngebiet Maulbeerweg-West", rechtsverbindlich seit dem 26.04.2023, auf der Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Walsleben, den 11.07.2023



gez. Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

**PLANZEICHENLEGENDE**

(Verwendete Planzeichen in der Anpassungsfläche)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Wirksamer Flächennutzungsplan

private Grünfläche

Bodendenkmal

Berichtigung Flächennutzungsplan

Wohnbaufläche

Bodendenkmal

**Gemeinde Walsleben**  
**Anpassung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Walsleben**



**Berichtigung des Flächennutzungsplanes**  
 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
 nach Aufstellung des Bebauungsplanes  
 Walsleben Nr. 6 "Wohngebiet Maulbeerweg-West"

Projekt Nr.: W 829  
 Maßstab: 1 : 5.000  
 Stand: Juli 2023  
 zul. bearbeitet: 29.06.2023

Amt Temnitz für Gemeinde Walsleben · Bergstraße 2 · 16818 Walsleben

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH  
 Am Born 50  
 22765 Hamburg  
 Karl-Marx-Str.90/91  
 16816 Neuuppin

Tel.: 040-298120990  
 Web: www.plankontor-stadtund-land.de  
 Mail: info@plankontor-rlh.de

Tel.: 03391-458180  
 Mail: info@plankontor-rp.de



### 1.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vichel

Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Vichel am Mittwoch, den 27. September 2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Vichel, Dorfstraße 32

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Beschluss über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft  
(Der Wortlaut der Satzung wird in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, Zimmer 111 während der geltenden Sprechzeiten zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Darüber hinaus können weitere Termine zur

Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-63 Frau Behnke oder per E-Mail unter [mary-ellen.behnke@amt-temnitz.de](mailto:mary-ellen.behnke@amt-temnitz.de) vereinbart werden.)

4. Neuwahl des Vorstandes
  - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - b) zwei Beisitzer
5. Tätigkeitsbericht/Kassenbericht des Notvorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes
7. Verschiedenes
8. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz

## 2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 11. Juli 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 19/2023 - Auftragsvergabe für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in der Hauptstraße, Temnitz-Park-Chaussee (teilweise) und Bahnhofstraße in Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten in der Hauptstraße, Temnitz-Park-Chaussee (teilweise) und Bahnhofstraße in Dabergotz an das Unternehmen Elektroinstallation Lutz Waubke aus Plattenburg zu vergeben.

### 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 3. Juli 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 11/2023 - Auftragsvergabe für das Dorfgemeinschaftshaus in Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Zuschlag für die Malerarbeiten im Innenbereich an das Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

**Beschluss 13/2023 - Durchführungsvertrag zum Bbauungsplan Gottberg Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“: Rechtsnachfolgerwechsel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Rechtsnachfolgerwechsel gemäß § 11 des Durchführungsvertrages zu.

### 3. sonstige Mitteilung

#### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zur Gewässerunterhaltung 2023/2024

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ informiert:

In der Zeit vom 17. Juli 2023 bis zum 19. April 2024 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir hiermit rechtzeitig vorher die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung und Gewässern I. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwider-

handlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze, Stroh-/Heuballen aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre ect. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Der Unterhaltungsplan für 2023/2024 kann innerhalb der Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr in der Verwaltung des Verbandes eingesehen werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ in 16833 Fehrbellin, Gewerbepark 25, Telefon: 033932 70250; Fax: 033932 72270 oder per E-Mail: [info@wbv-fehbellin.de](mailto:info@wbv-fehbellin.de).

Fehrbellin, 7. Juni 2023

gez. H.-René Philipp  
Geschäftsführer

**Ende des amtlichen Teils**

#### 4. Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. informiert zu Vorsorgende Verfügungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir alle wünschen uns, nie in eine Situation zu kommen, in der wir nicht mehr für uns selber entscheiden können. Dennoch wissen wir, wie schnell und unerwartet so etwas passieren kann. In vielen Fällen kann eine solche Situation vorhersehbar sein – z. B. durch den Verlauf einer Krankheit oder im hohen Alter. In anderen Fällen, wie beispielsweise durch einen Unfall, tritt eine solche Situation unerwartet ein. Es ist wichtig, für einen solchen Fall vorzusorgen. Nur durch die entsprechende Vorsorge kann im Falle eines Falles eine Person des eigenen Vertrauens rechtlich wirksame Entscheidungen treffen. Denn selbst Ehepartner\*innen können dies füreinander nur, wenn sie sich eine Vollmacht erteilt haben. Eine Ausnahme bildet seit dem 01.01.2023 lediglich die gegenseitige Vertretung (Ehegattenvertretungsrecht) in Angelegenheiten der sogenannte Gesundheitsvorsorge. Das BGB regelt im § 1358, dass ein Ehegatte, der aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls seine eigenen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (beispielsweise hinsichtlich Krankenkassen oder Ärzten) nicht mehr allein wahrnehmen kann, durch seine(n) Ehepartner\*in für die Dauer von längstens 6 Monaten, in engem Rahmen vertreten werden kann. Für alle anderen Fälle wird eine Vollmacht benötigt. Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg berät Sie gerne zu den so genannten Vorsorgenden Verfügungen – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Gerne können Sie kostenfrei einen individuellen Termin für eine persönliche Beratung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung in einer unserer Betreuungsstellen vereinbaren oder Sie besuchen unsere kostenfreien Informationsveranstaltungen. Was ist eine rechtliche Betreuung? Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht selbst besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.“ (vgl. § 1814 BGB) Als rechtliche Betreuer\*innen bestellt das Betreuungsgericht vorrangig Familienangehörige

oder Vertrauenspersonen des Betroffenen. Die betroffene Person wird in dem gerichtlichen Verfahren eng eingebunden und hat ein Recht auf Information und Mitsprache. Wünsche der betroffenen Person, z.B. zur Personenauswahl der rechtlichen Betreuer\*innen, werden bereits vor der Bestellung berücksichtigt. Die Betreuerbestellung ist immer nachrangig zu allen anderen Formen der Hilfe, wenn durch diese die Interessen eines Betroffenen genauso gut wie durch die Betreuer\*innen wahrgenommen werden können. Betreuer\*innen werden während der gesamten rechtlichen Betreuung durch das Betreuungsgericht kontrolliert. Welche Aufgaben nimmt ein/e rechtliche/r Betreuer\*in wahr? Kommt es zu einer Betreuerbestellung, so folgt die rechtliche Betreuung einem Unterstützungs- und Beratungsprinzip, d.h. stellvertretendes Handeln der rechtlichen Betreuer\*innen soll die Ausnahme und nicht die Regel sein. Alles, was die betreute Person noch selbst erledigen kann, soll die Person mit Beratung und Unterstützung durch die rechtlichen Betreuer\*innen selbst erledigen. Die Aufgabenbereiche für die die rechtlichen Betreuer\*innen zur Unterstützung des Betroffenen durch das Gericht bestellt wurde, werden auf das Notwendige beschränkt.

Woran orientiert ein/e rechtliche/r Betreuer\*in sein/ihr Handeln? Im Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung steht die Selbstbestimmung und die Selbständigkeit der betreuten Person zu stärken und zu erhalten, d.h. bevor die rechtlichen Betreuer\*innen wichtige Angelegenheiten erledigen, werden diese mit der betreuten Person besprochen. Mit Einführung des neuen Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 gelten als zentraler Maßstab des Handelns der rechtlichen Betreuer\*innen die Wünsche der betreuten Person. Dies gilt insbesondere auch für Wünsche, die die betreute Person vor der Betreuerbestellung geäußert hat.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.  
Feldmannstraße 6 in 16816 Neuruppin  
Tel.: 033914044064, Fax: 033914059561  
[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)